

V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretern (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21. September 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

In § 5 werden folgende Absätze eingefügt:

- (7) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg erhalten eine Entschädigungspauschale von 4,00 € (nach Ziffer 4.3 der EntschRichtl-ff) für jeden Einsatz.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wehrführungen, Stellvertretungen sowie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während ihrer Arbeitszeit an einem Einsatz teilnehmen.

- (8) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-ff. Die Stellvertretung erhält im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF).

Artikel II

Die V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 08.01.2009 tritt rückwirkend zum 01. 01.2020 in Kraft.

Ratzeburg, 17.12.2020

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Stadtsiegel)

gez. Gunnar Koech